

TE Vwgh Erkenntnis 2012/12/19 2009/13/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2012

Index

DE-32 Steuerrecht Deutschland;

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lita;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lite;

EStG-D 1934 §9 Abs1;

1. EStG 1988 § 16 heute
2. EStG 1988 § 16 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 16 gültig von 24.12.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
5. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2025 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
6. EStG 1988 § 16 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2024 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
8. EStG 1988 § 16 gültig von 01.01.2024 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2021
9. EStG 1988 § 16 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
10. EStG 1988 § 16 gültig von 20.07.2022 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
11. EStG 1988 § 16 gültig von 26.03.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2021
12. EStG 1988 § 16 gültig von 08.01.2021 bis 25.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2021
13. EStG 1988 § 16 gültig von 25.07.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2020
14. EStG 1988 § 16 gültig von 30.10.2019 bis 24.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
15. EStG 1988 § 16 gültig von 15.08.2015 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
16. EStG 1988 § 16 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
17. EStG 1988 § 16 gültig von 01.05.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
18. EStG 1988 § 16 gültig von 21.03.2013 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
19. EStG 1988 § 16 gültig von 15.12.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
20. EStG 1988 § 16 gültig von 31.12.2010 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
21. EStG 1988 § 16 gültig von 27.06.2008 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
22. EStG 1988 § 16 gültig von 29.12.2007 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
23. EStG 1988 § 16 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007

24. EStG 1988 § 16 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
25. EStG 1988 § 16 gültig von 28.10.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2005
26. EStG 1988 § 16 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
27. EStG 1988 § 16 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
28. EStG 1988 § 16 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
29. EStG 1988 § 16 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
30. EStG 1988 § 16 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
31. EStG 1988 § 16 gültig von 19.12.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
32. EStG 1988 § 16 gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
33. EStG 1988 § 16 gültig von 15.07.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
34. EStG 1988 § 16 gültig von 01.05.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
35. EStG 1988 § 16 gültig von 05.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
36. EStG 1988 § 16 gültig von 01.12.1993 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
37. EStG 1988 § 16 gültig von 31.12.1991 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991
38. EStG 1988 § 16 gültig von 30.12.1989 bis 30.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
39. EStG 1988 § 16 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 20 heute
2. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2023 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2022
3. EStG 1988 § 20 gültig ab 07.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/2022
4. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2022 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
5. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
6. EStG 1988 § 20 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
7. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
8. EStG 1988 § 20 gültig von 21.03.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
9. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
10. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
11. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. EStG 1988 § 20 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
13. EStG 1988 § 20 gültig von 18.06.2009 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
14. EStG 1988 § 20 gültig von 31.12.2005 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
15. EStG 1988 § 20 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
16. EStG 1988 § 20 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
17. EStG 1988 § 20 gültig von 15.07.1999 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
18. EStG 1988 § 20 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
19. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
20. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1997
21. EStG 1988 § 20 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
22. EStG 1988 § 20 gültig von 05.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1995 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
24. EStG 1988 § 20 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
25. EStG 1988 § 20 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
26. EStG 1988 § 20 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993

1. EStG 1988 § 20 heute
2. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2023 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2022
3. EStG 1988 § 20 gültig ab 07.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/2022
4. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2022 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
5. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
6. EStG 1988 § 20 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
7. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
8. EStG 1988 § 20 gültig von 21.03.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
9. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012

10. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
11. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. EStG 1988 § 20 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
13. EStG 1988 § 20 gültig von 18.06.2009 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
14. EStG 1988 § 20 gültig von 31.12.2005 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
15. EStG 1988 § 20 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
16. EStG 1988 § 20 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
17. EStG 1988 § 20 gültig von 15.07.1999 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
18. EStG 1988 § 20 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
19. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
20. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1997
21. EStG 1988 § 20 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
22. EStG 1988 § 20 gültig von 05.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1995 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
24. EStG 1988 § 20 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
25. EStG 1988 § 20 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
26. EStG 1988 § 20 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993

1. EStG 1988 § 20 heute
2. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2023 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2022
3. EStG 1988 § 20 gültig ab 07.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/2022
4. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2022 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
5. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
6. EStG 1988 § 20 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
7. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
8. EStG 1988 § 20 gültig von 21.03.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
9. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
10. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
11. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. EStG 1988 § 20 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
13. EStG 1988 § 20 gültig von 18.06.2009 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
14. EStG 1988 § 20 gültig von 31.12.2005 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
15. EStG 1988 § 20 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
16. EStG 1988 § 20 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
17. EStG 1988 § 20 gültig von 15.07.1999 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
18. EStG 1988 § 20 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
19. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
20. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1997
21. EStG 1988 § 20 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
22. EStG 1988 § 20 gültig von 05.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1995 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
24. EStG 1988 § 20 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
25. EStG 1988 § 20 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
26. EStG 1988 § 20 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl und die Hofräte Dr. Fuchs, Dr. Nowakowski, Dr. Mairinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Ebner, über die Beschwerde des Dipl. Ing. L in L, vertreten durch MMag. Dr. Bernhard Garger, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Porzellangasse 39, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 18. Dezember 2008, Zl. RV/2768-W/07, betreffend Einkommensteuer 2006, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der 1975 geborene, unverheiratete und bei seinen Eltern in F wohnhafte Beschwerdeführer bezog im Streitjahr 2006 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wobei er am 1. Juni 2006 in ein neues Dienstverhältnis eintrat und von seinem neuen Dienstgeber im Rahmen eines auf ein Jahr befristeten "Traineeprogramms" in D - etwa 204 km von F entfernt - beschäftigt wurde. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Änderung des Dienstortes wurde im Vertrag nicht ausgeschlossen. Tatsächlich wurde der Beschwerdeführer mit 1. Mai 2007 und somit nach elf Monaten an einen Dienstort nahe F versetzt, was seinem Vorbringen nach von Anfang an mündlich vereinbart gewesen war. Während der Tätigkeit in D "verblieb" nach den Feststellungen der belangten Behörde "der Wohnsitz" des Beschwerdeführers in F. In D nächtigte er in Fremdenzimmern, wodurch er sowohl nach seiner als auch nach der Ansicht des Finanzamts dort "keinen eigenen Hausstand" begründete. Strittig ist die steuerliche Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft (Miete für Fremdenzimmer) in D und der Heimfahrten des Beschwerdeführers an den Wochenenden als Werbungskosten. Zu den Heimfahrten brachte der Beschwerdeführer u.a. vor, es habe sich nicht um "Besuche" bei seinen Eltern, sondern um die "Rückkehr zu seinem Wohnsitz" gehandelt. Das Finanzamt hielt ihm in der Berufungsverhandlung vor allem entgegen, in F, wo er bei seinen Eltern wohne, habe er "keinen eigenen Hausstand".

Die belangte Behörde folgte im angefochtenen Bescheid diesem Argument des Finanzamts. Sie traf folgende Feststellungen zu den Wohnverhältnissen des Beschwerdeführers in F:

"Während der Zeit seiner beruflichen Tätigkeit in D verblieb der Wohnsitz des allein stehenden Bw. in F (die Entfernung zwischen F und dem Dienstort D beträgt rund 204 km (...)); dabei handelte es sich nicht um den eigenen Haushalt des Bw., sondern um den gemeinsamen Wohnsitz mit seinen Eltern (dass der Bw. im Haus seiner Eltern über eine eigene Wohnung (einen eigenen Haushalt) verfügt hätte, wurde von ihm nicht einmal behauptet). Der Bw. hat ausgeführt, dass seine Eltern ihm das Recht eingeräumt hätten, in deren Haus gegen Mithilfe in der Landwirtschaft sowie bei Arbeiten in Haus und Garten zu wohnen. Die Existenz diesbezüglicher schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Bw. und seinen Eltern wurde von ihm nicht behauptet; Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielte der Bw. im streitgegenständlichen Zeitraum nicht. Weiters steht fest, dass der Bw. an seinem Wohnsitz in F als Obmann des Musikvereins H fungiert, wobei er keine Einkünfte aus dieser Vereinstätigkeit erhält."

In rechtlicher Hinsicht ging die belangte Behörde davon aus, auch ein alleinstehender Steuerpflichtiger könne einen Familienwohnsitz haben, und auch bei alleinstehenden Steuerpflichtigen "mit eigenem Hausstand" könnten "allenfalls Mehrkosten der doppelten 'Haushaltsführung' anerkannt werden". Voraussetzung dafür sei jedoch, "dass die Bleibe am Familienwohnsitz als eigener Haushalt anzusehen ist (VwGH 18.12.1997, 96/15/0259)". Ein "abgeleiteter Wohnsitz, wie zB ein Zimmer im Haushalt (Wohnungsverband) der Eltern," reiche dafür nicht aus, wozu die belangte Behörde auf das hg. Erkenntnis vom 22. September 1987, 87/14/0066, eine u.a. dieses referierende Literaturstelle und eine Entscheidung des BFH vom 14. Juni 2007, VI R 60/05 verwies. Der Entscheidung des BFH zufolge werde kein "eigener Hausstand" unterhalten, "wenn der Arbeitnehmer die Haushaltsführung nicht zumindest mitbestimmt, sondern in einen fremden Haushalt (zB in den der Eltern oder als Gast) eingegliedert" sei.

Eine "doppelte Haushaltsführung" liege bei einem alleinstehenden Steuerpflichtigen nur vor, "wenn er sowohl am Heimatort als auch am Beschäftigungsort einen eigenen Hausstand" führe. Ein Zimmer im Haushalt der Eltern könne nicht als eigener Hausstand angesehen werden. Hiezu, so die belangte Behörde weiter, müsste der Beschwerdeführer "Räumlichkeiten aus eigenem Recht nutzen können (zB Eigentum, Miete)". Voraussetzung für den "Abzug von Kosten eines zweiten Haushalts" am Berufsort sei das Vorliegen eines Mehraufwands, wovon nicht gesprochen werden könne, "wenn die Beibehaltung der Wohnmöglichkeit für den Steuerpflichtigen mit keinerlei Kosten (zB Wohnmöglichkeit bei den Eltern) verbunden ist (vgl. VwGH 16.3.1988, 87/13/0200; BFH 14.6.2007, VI R 60/05 (...))". Ein eigener Hausstand erfordere, dass "er vom Arbeitnehmer aus eigenem oder abgeleitetem Recht genutzt wird (BFH 5.10.1994 (...))". Er müsse vom Arbeitnehmer "unterhalten" oder "mit unterhalten" werden. "Unterhalten" bedeute die Führung des Haushalts. Dazu gehöre auch, dass der Arbeitnehmer für die Kosten des Haushalts aufkomme. Eine "doppelte Haushaltsführung" liege bei einem alleinstehenden Steuerpflichtigen nur vor, "wenn er sowohl am Heimatort als auch am Beschäftigungsort einen eigenen Hausstand" führe. Ein Zimmer im Haushalt der Eltern könne nicht als eigener

Hausstand angesehen werden. Hierzu, so die belangte Behörde weiter, müsste der Beschwerdeführer "Räumlichkeiten aus eigenem Recht nutzen können (zB Eigentum, Miete)". Voraussetzung für den "Abzug von Kosten eines zweiten Haushalts" am Berufsort sei das Vorliegen eines Mehraufwands, wovon nicht gesprochen werden könne, "wenn die Beibehaltung der Wohnmöglichkeit für den Steuerpflichtigen mit keinerlei Kosten (zB Wohnmöglichkeit bei den Eltern) verbunden ist vergleiche , VwGH 16.3.1988, 87/13/0200; BFH 14.6.2007, VI R 60/05 (...))". Ein eigener Hausstand erfordere, dass "er vom Arbeitnehmer aus eigenem oder abgeleitetem Recht genutzt wird (BFH 5.10.1994 (...))". Er müsse vom Arbeitnehmer "unterhalten" oder "mit unterhalten" werden. "Unterhalten" bedeute die Führung des Haushalts. Dazu gehöre auch, dass der Arbeitnehmer für die Kosten des Haushalts aufkomme.

Damit, so die belangte Behörde, sei das Schicksal der Berufung bereits entschieden. Es sei unstrittig, dass es sich beim Wohnsitz des alleinstehenden Beschwerdeführers "um dessen gemeinsamen Wohnsitz mit den Eltern" handle. Dass er im Haus seiner Eltern "über eine eigene Wohnung (einen eigenen Haushalt) verfügt" hätte, habe er nicht einmal behauptet, zumal er in der Berufungsverhandlung angegeben habe, nur ein Zimmer für sich allein als Schlafzimmer zu nutzen, während die übrigen Räume gemeinschaftlich genutzt würden. "Somit" könne "von einer eigenen, getrennten Haushaltsführung" des Beschwerdeführers im elterlichen Haus "keine Rede sein; das zentrale Erfordernis für die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung, dass die Bleibe am (Familien)Wohnsitz als eigener Haushalt anzusehen ist (VwGH 18.12.1997, 96/15/0259, siehe oben)" sei "damit nicht erfüllt".

Da der Beschwerdeführer "seine Wohnmöglichkeit bei den Eltern nicht aus eigenem Recht (zB Eigentum, Miete) nutzt und er die Kosten des Haushalts nicht überwiegend trägt (vgl. UFS 9.3.2007, RV/0030-G/04, und BFH 14.6.2007, VI R 60/05, siehe oben)", gehe auch seine Argumentation, er sei als Gegenleistung für das ihm eingeräumte Recht, im elterlichen Haus zu wohnen, zur Mithilfe in der Landwirtschaft sowie bei Arbeiten in Haus und Garten verpflichtet, "ins Leere, kommt doch der Unabhängige Finanzsenat in freier Beweiswürdigung zu dem Schluss, dass diese 'Gegenleistung' (ebenso wie die in der mündlichen Berufungsverhandlung angeführte Beteiligung des Bw. an den Lebenshaltungskosten) nicht über den Rahmen bloß familienhafter Mitarbeit bzw. Beistandspflicht hinausgeht". Die "Existenz fremdüblicher, schriftlicher Vereinbarungen", aus denen auf das Vorliegen eines Mietvertrages mit Erbringung von Arbeitsleistungen als Gegenleistung für die Überlassung von Räumlichkeiten zu Wohnzwecken geschlossen werden könnte, habe der Beschwerdeführer nicht behauptet. Da der Beschwerdeführer "seine Wohnmöglichkeit bei den Eltern nicht aus eigenem Recht (zB Eigentum, Miete) nutzt und er die Kosten des Haushalts nicht überwiegend trägt vergleiche , UFS 9.3.2007, RV/0030-G/04, und BFH 14.6.2007, VI R 60/05, siehe oben)", gehe auch seine Argumentation, er sei als Gegenleistung für das ihm eingeräumte Recht, im elterlichen Haus zu wohnen, zur Mithilfe in der Landwirtschaft sowie bei Arbeiten in Haus und Garten verpflichtet, "ins Leere, kommt doch der Unabhängige Finanzsenat in freier Beweiswürdigung zu dem Schluss, dass diese 'Gegenleistung' (ebenso wie die in der mündlichen Berufungsverhandlung angeführte Beteiligung des Bw. an den Lebenshaltungskosten) nicht über den Rahmen bloß familienhafter Mitarbeit bzw. Beistandspflicht hinausgeht". Die "Existenz fremdüblicher, schriftlicher Vereinbarungen", aus denen auf das Vorliegen eines Mietvertrages mit Erbringung von Arbeitsleistungen als Gegenleistung für die Überlassung von Räumlichkeiten zu Wohnzwecken geschlossen werden könnte, habe der Beschwerdeführer nicht behauptet.

Den geltend gemachten Aufwendungen für das Anmieten von Fremdenzimmern am Tätigkeitsort sei "schon auf Grund des Fehlens des zentralen Erfordernisses für die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung, dass die Bleibe am (Familien)Wohnsitz als eigener Haushalt anzusehen ist, (...) die steuerliche Anerkennung zur Gänze zu versagen", weshalb "auf die vom Bw. thematisierte Frage nach der (Un)Zumutbarkeit der Wohnsitzverlegung an den Tätigkeitsort nicht mehr einzugehen" gewesen sei. Auch die Aufwendungen für die Heimfahrten könnten "nur dann als Werbungskosten Berücksichtigung finden, wenn die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vorliegen". Im vorliegenden Fall seien sie daher - mit Ausnahme eines von der belangten Behörde zuerkannten Betrages von EUR 76,70 für die einmalige An- und Abreise - nicht abzugsfähig.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten und Erstattung einer vom Beschwerdeführer mit einer Replik beantworteten Gegenschrift erwogen hat:

Vorweg ist insoweit, als sich die belangte Behörde in ihren Rechtsausführungen auf Judikatur des BFH bezieht, auf deren positivrechtliche Grundlage in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 dEStG hinzuweisen. Eine doppelte Haushaltsführung im Sinne dieser Bestimmung liegt danach nur vor, wenn der Arbeitnehmer "außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält," beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort "wohnt". Diese oder eine gleichlautende

Regelung steht in Österreich nicht in Geltung, und das Gesetz stellt auch nicht explizit auf das Vorliegen einer "doppelten Haushaltsführung" ab. Zu prüfen ist, wie in der Darstellung der Rechtsgrundlagen auch im angefochtenen Bescheid zum Ausdruck kommt, das Vorliegen von "Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen" gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 unter Berücksichtigung der im vorliegenden Zusammenhang vor allem zu beachtenden Abzugsverbote des § 20 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. a und e EStG 1988. Vorweg ist insoweit, als sich die belangte Behörde in ihren Rechtsausführungen auf Judikatur des BFH bezieht, auf deren positivrechtliche Grundlage in Paragraph 9, Absatz eins, Satz 3 Nr. 5 dEStG hinzuweisen. Eine doppelte Haushaltsführung im Sinne dieser Bestimmung liegt danach nur vor, wenn der Arbeitnehmer "außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält," beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort "wohnt". Diese oder eine gleichlautende Regelung steht in Österreich nicht in Geltung, und das Gesetz stellt auch nicht explizit auf das Vorliegen einer "doppelten Haushaltsführung" ab. Zu prüfen ist, wie in der Darstellung der Rechtsgrundlagen auch im angefochtenen Bescheid zum Ausdruck kommt, das Vorliegen von "Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen" gemäß Paragraph 16, Absatz eins, EStG 1988 unter Berücksichtigung der im vorliegenden Zusammenhang vor allem zu beachtenden Abzugsverbote des Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer eins und Ziffer 2, Litera a, und e EStG 1988.

Es trifft zu, dass bei der danach - ohne Sonderregelung von der Art der zitierten Bestimmung des dEStG - vorzunehmenden Abgrenzung zwischen Werbungskosten und Kosten der privaten Lebensführung auch in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum EStG 1988, soweit sie sich auf derartige Aufwendungen alleinstehender Arbeitnehmer bezieht, von Arbeitnehmern "mit eigenem Hausstand" im Heimatort die Rede ist (vgl. dazu das von der belangten Behörde zitierte Erkenntnis vom 18. Dezember 1997, 96/15/0259, und seither noch die Erkenntnisse vom 9. September 2004, 2002/15/0119, und vom 24. September 2007, 2006/15/0024). Dessen Fehlen ließe sich - nach der Auslegung des gleichlautenden Tatbestandsmerkmals im dEStG durch den BFH - für den hier vorliegenden Fall des Wohnens im Elternhaus aber anders, als dies in den Erwägungen der belangten Behörde zum Ausdruck kommt, nicht mit dem Fehlen "fremdüblicher" Vereinbarungen über eine Gegenleistung für das Einräumen der Wohnmöglichkeit oder mit dem Fehlen einer "getrennten" Haushaltsführung begründen. Der BFH hat es, wie die Beschwerde zutreffend geltend macht, in der von der belangten Behörde zitierten Entscheidung genügen lassen, dass der Arbeitnehmer den Haushalt "mitbestimmt" und somit nicht in einen "fremden" Haushalt "eingegliedert" ist, und er hat ausdrücklich hervorgehoben, dass ein eigener Hausstand im Sinne der von ihm auszulegenden Bestimmung auch in einer unentgeltlich überlassenen Wohnung geführt werden könne (vgl. zur Wohngemeinschaft mit den Eltern zuletzt etwa das Urteil des BFH vom 26. Juli 2012, VI R 10/12). Es trifft zu, dass bei der danach - ohne Sonderregelung von der Art der zitierten Bestimmung des dEStG - vorzunehmenden Abgrenzung zwischen Werbungskosten und Kosten der privaten Lebensführung auch in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum EStG 1988, soweit sie sich auf derartige Aufwendungen alleinstehender Arbeitnehmer bezieht, von Arbeitnehmern "mit eigenem Hausstand" im Heimatort die Rede ist vergleiche , dazu das von der belangten Behörde zitierte Erkenntnis vom 18. Dezember 1997, 96/15/0259, und seither noch die Erkenntnisse vom 9. September 2004, 2002/15/0119, und vom 24. September 2007, 2006/15/0024). Dessen Fehlen ließe sich - nach der Auslegung des gleichlautenden Tatbestandsmerkmals im dEStG durch den BFH - für den hier vorliegenden Fall des Wohnens im Elternhaus aber anders, als dies in den Erwägungen der belangten Behörde zum Ausdruck kommt, nicht mit dem Fehlen "fremdüblicher" Vereinbarungen über eine Gegenleistung für das Einräumen der Wohnmöglichkeit oder mit dem Fehlen einer "getrennten" Haushaltsführung begründen. Der BFH hat es, wie die Beschwerde zutreffend geltend macht, in der von der belangten Behörde zitierten Entscheidung genügen lassen, dass der Arbeitnehmer den Haushalt "mitbestimmt" und somit nicht in einen "fremden" Haushalt "eingegliedert" ist, und er hat ausdrücklich hervorgehoben, dass ein eigener Hausstand im Sinne der von ihm auszulegenden Bestimmung auch in einer unentgeltlich überlassenen Wohnung geführt werden könne vergleiche , zur Wohngemeinschaft mit den Eltern zuletzt etwa das Urteil des BFH vom 26. Juli 2012, VI R 10/12).

In den zuvor erwähnten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zum EStG 1988 scheiterte die Berücksichtigung von Kosten aus doppelter Haushaltsführung aber auch nicht an einer "Eingliederung" in den elterlichen Haushalt statt einer "Mitbestimmung" in demselben. Im Fall des Erkenntnisses vom 18. Dezember 1997, 96/15/0259, wurde vom Vorliegen einer "(eigenständigen) Wohnung" im Elternhaus ausgegangen und dem Beschwerdeführer entgegen gehalten, es sei nicht erkennbar, dass die von ihm am Beschäftigungsort genommene Wohnung seinen Wohnbedürfnissen weniger entspräche. Es liege daher nahe, dass die Verlegung seines "(Familien)Wohnsitzes" schon erfolgt sei, und für den gegenteiligen Fall sei nicht erkennbar, dass dies unzumutbar gewesen wäre, zumal nicht

behauptet worden sei, dass der Beschwerdeführer "nicht jederzeit erneut" im Elternhaus Wohnung nehmen könne. Im Fall des Erkenntnisses vom 9. September 2004, 2002/15/0119, war eine Eingliederung in einen elterlichen Haushalt ebenfalls kein Streitpunkt. Am Beschäftigungsort war ein Wohnhaus angemietet worden, von dem auch hier hervorgehoben wurde, es sei nicht erkennbar, dass es den Wohnbedürfnissen des Beschwerdeführers weniger entspreche als das Wohnhaus im Heimatort, woraus wieder die gleichen Schlüsse gezogen wurden.

Das Erkenntnis vom 24. September 2007, 2006/15/0024, auf das sich der Beschwerdeführer beruft und das die belangte Behörde in ihre Erwägungen nicht einbezogen hat, betraf einen Fall, in dem der Beschwerdeführer am mehrjährigen Beschäftigungsort - von dem er aber jederzeit hätte wegversetzt werden können - eine Wohnung angemietet und damit unstrittig einen eigenen Haushalt am Beschäftigungsort begründet hatte. Im Wohnhaus seiner Eltern stand ihm ein eigenes Zimmer zur Verfügung, während er die übrigen Räume mit ihnen gemeinsam benützte. Die belangte Behörde hielt ihm entgegen, er habe dort keinen eigenen Haushalt geführt und am Beschäftigungsort erstmals einen eigenen Hausstand begründet, wogegen der Beschwerdeführer ins Treffen führte, dies könne für die Frage der Zumutbarkeit der Aufgabe des Familienwohnsitzes nicht von vorrangiger Bedeutung sein. Der Verwaltungsgerichtshof verwarf die Beschwerde in diesem Punkt mit der Begründung, der Beschwerdeführer trete den Feststellungen über die erstmalige Begründung eines eigenen Hausstandes am Beschäftigungsort nicht entgegen und behaupte "auch nicht, dass diese Wohnung nicht seinen Wohnbedürfnissen entsprochen hätte". Vor diesem Hintergrund sei aber nicht zu erkennen, warum es ihm im Streitjahr nicht zumutbar gewesen sein solle, seinen " (weiteren) Wohnsitz" im Elternhaus aufzugeben. Aus der Abberufungsmöglichkeit am Beschäftigungsort ergebe sich eine solche Unzumutbarkeit schon deshalb nicht, weil jegliche Anhaltspunkte dafür fehlten, dass der Beschwerdeführer in einem solchen Fall mit einem Einsatz im Einzugsbereich der elterlichen Wohnung hätte rechnen können. Es sei weiters nicht zu erkennen, dass es ihm nicht möglich gewesen wäre, erneut im Elternhaus Wohnung zu nehmen, und im Beschwerdefall sei auch nicht vom "Bestehen besonders gelagerter Pflegenotwendigkeiten" auszugehen. "Bei dieser Sachlage" sei die Berücksichtigung der strittigen Aufwendungen für Heimfahrten und doppelte Haushaltsführung zu Recht verweigert worden.

Diese Antwort auf das Argument des damaligen Beschwerdeführers, es könne nicht von vorrangiger Bedeutung sein, dass er am "Familienwohnsitz" noch keinen "eigenen Hausstand" gehabt habe, steht (wohl anders als ein Teil der älteren, noch zum EStG 1972 ergangenen - schließlich auch jeweils von den Besonderheiten des Einzelfalls zu sehenden - Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes) nicht im Einklang mit der Annahme der belangten Behörde, das Fehlen eines "eigenen Hausstands" im Heimatort sei ein absolutes Hindernis für die Berücksichtigung der strittigen Aufwendungen (vgl. zu einem teilweise ähnlichen Fall auch schon das Erkenntnis vom 29. November 2006, 2002/13/0162, VwSlg 8183/F). Das Erkenntnis vom 24. September 2007 verweist vielmehr auf den nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit der beruflichen Veranlassung solcher Aufwendungen im Vordergrund stehenden Gesichtspunkt der Zumutbarkeit einer Wohnsitzverlegung, wobei der Eignung der Wohnmöglichkeit am Beschäftigungsort, dem Wohnbedürfnis Rechnung zu tragen, wie schon in den zwei vorangegangenen Erkenntnissen vom 18. Dezember 1997 und vom 9. September 2004 maßgebliche Bedeutung beigemessen wird. Diese Antwort auf das Argument des damaligen Beschwerdeführers, es könne nicht von vorrangiger Bedeutung sein, dass er am "Familienwohnsitz" noch keinen "eigenen Hausstand" gehabt habe, steht (wohl anders als ein Teil der älteren, noch zum EStG 1972 ergangenen - schließlich auch jeweils von den Besonderheiten des Einzelfalls zu sehenden - Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes) nicht im Einklang mit der Annahme der belangten Behörde, das Fehlen eines "eigenen Hausstands" im Heimatort sei ein absolutes Hindernis für die Berücksichtigung der strittigen Aufwendungen vergleiche , zu einem teilweise ähnlichen Fall auch schon das Erkenntnis vom 29. November 2006, 2002/13/0162, VwSlg 8183/F). Das Erkenntnis vom 24. September 2007 verweist vielmehr auf den nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit der beruflichen Veranlassung solcher Aufwendungen im Vordergrund stehenden Gesichtspunkt der Zumutbarkeit einer Wohnsitzverlegung, wobei der Eignung der Wohnmöglichkeit am Beschäftigungsort, dem Wohnbedürfnis Rechnung zu tragen, wie schon in den zwei vorangegangenen Erkenntnissen vom 18. Dezember 1997 und vom 9. September 2004 maßgebliche Bedeutung beigemessen wird.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde daher die Rechtslage verkannt, wenn sie es mit der dargestellten Begründung für nicht erforderlich hielt, auf die Frage der Zumutbarkeit einer anderen als der vom Beschwerdeführer gewählten Gestaltung einzugehen.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 19. Dezember 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009130012.X00

Im RIS seit

30.01.2013

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at